

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Benützungsverordnung für Gemeindeliegenschaften

Inkraftsetzung: 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Grundlage	1	3
2. Benützung		
Verantwortlicher	2	3
Auswärtige Personen	3	3
Partyveranstaltungen	4	3
Mehrzweckanlage (Mezwan)	5	3
Stöckerturnhalle	6	4
Bärenturnhalle	7	4
Militärküche	8	4
Aussenanlage	9	4
Fluchtanlage	10	4
Technische Einrichtung	11	4
Einmalige Benützung	12	4
Regelmässige Benützung	13	4
3. Verhalten		
Verhalten	14	5
Anwohner	15	5
Fundgegenstände	16	5
4. Gebühren		
Gebühren	17	5
Vorauszahlung	18	5
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Übergangsbestimmungen	19	5
Inkrafttreten	20	5
Anhang 1; Gebührentarif		6 - 8

Benützungsverordnung für Gemeindeliegenschaften

Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen **Art. 1** Gestützt auf Art. 29 des Benützungsreglementes der Einwohnergemeinde Oberburg erlässt der Gemeinderat Oberburg diese Verordnung.

2. Benützung

Verantwortlicher **Art. 2** Die Benützer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme- und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobilien in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen etc.) wird.

Auswärtige Privatpersonen **Art. 3** Auswärtige Privatpersonen werden von der Benützung ausgeschlossen.

Partyveranstaltungen **Art. 4** Partyveranstaltungen wie Ballermann-Partys oder Ähnliches können max. 6 pro Jahr bewilligt werden wobei pro Veranstalter nur ein Anlass bewilligt wird.

Mezwan **Art. 5** ¹Die MEZWAN darf beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen, ohne abfärbende Sohlen, Stollen, Nägel etc. oder barfuss betreten werden. Die Nasszellen der Garderoben dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Das Verwenden von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benützt werden, zum Einsatz gelangen. Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen ist untersagt. Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisung der Schule an ihre Standplätze zu versorgen.

²Eingebaute Materialschränke stehen den regelmässigen Benützern zur Verfügung. Die Vereine haben hier vereinseigenes Material unterzubringen. Für dieses Vereinsmaterial haftet die Gemeinde nicht.

³Getränke und Speisen in der Halle dürfen nur nach Absprache mit dem Hauswart konsumiert werden, oder wenn die ausdrückliche Bewilligung zur Benützung der Küche vorliegt. Während den Proben darf die Küche nicht benutzt werden.

⁴Kücheneinrichtung, Tische, Stühle und übriges Inventar müssen vom

Benützer gereinigt bzw. abgewaschen und verräumt werden. Die Böden von Halle, Korridor sind „besenrein“ abzugeben. Die Küche ist nass aufzunehmen. Vorplatz, Zugänge und nähere Hallenumgebung sind ebenfalls ordentlich zu hinterlassen.

Stöckerturnhalle	Art. 6 Die Stöckerturnhalle wird nicht für Festanlässe vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Kulturkommission
Bärenturnhalle	Art. 7 Die Bärenturnhalle wird nicht für Festanlässe vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Kulturkommission
Militärküche	Art. 8 Die Militärküche wird nur in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Kulturkommission.
Aussenanlagen	Art. 9 ¹ Motorfahräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. ² Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw., untersagt. ³ Der Rasen kann zwecks Schonung durch den Hauswart für gewisse Zeiten gesperrt werden. ⁴ Vereine können während den regelmässigen Trainingszeiten auch die Aussenanlagen mitbenützen. Sie haben Vorrang vor anderen Benützern.
Flutlichtanlage	Art. 10 Für die Benützung der Flutlichtanlage haben mindestens 6 Personen anwesend zu sein. Sie ist bei Übungsbetrieb spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten.
Technische Einrichtung	Art. 11 Die Benützung technischer Einrichtungen (Musik- und Lautsprecheranlagen) ist nur nach erfolgter Instruktion von Seiten der Einwohnergemeinde / Hauswart gestattet.
Einmalige Benützung	Art. 12 Am Samstag und Sonntag können die einzelnen Anlagen jeweils an verschiedene Gesuchsteller vermietet werden, sofern diese Veranstaltungen miteinander vereinbar (Benützungszeiten, Lärmbelastung, etc.) sind.
Regelmässige Benützung	Art. 13 ¹ Für die Regelmässige Benützung stehen die Anlagen wie folgt zur Verfügung: Turn- und Sportanlagen, Aula und Räumlichkeiten in den Schulhäusern Montag bis Freitag: 17.10 – 24.00 Uhr (Aussenanlagen bis 22.00 Uhr) Samstag und Sonntag: 09.00 - 22.00 Uhr (MEZWAN nur Samstag von 08.00 - 12.00 Uhr)

² Von den obigen Benützungszeiten abweichende Belegungen können auf entsprechendes Gesuch hin von der Kulturkommission gelegentlich für besondere Anlässe gewährt werden.

³ Während den Sommer-Schulferien bleiben sämtliche Objekte während drei Wochen geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Kulturkommission.

3. Verhalten

Verhalten

Art. 14 Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Oberburg, des Hauswarts, der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen.

Anwohner

Art. 15 Die Benutzer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Fundgegenstände

Art. 16 Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 8 Wochen auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Oberburg (Gemeindeverwaltung) übergeben.

4. Gebühren

Gebühren

Art. 17 Die Gebühren werden in Anhang 1 festgelegt.

Vorauszahlung

Art. 18 Die Gebühr kann im Voraus einkassiert werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 19 Auf bereits bewilligte Benützungsgesuche für das Jahr 2011 hat diese Verordnung keinen Einfluss.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt per 1.8.2011 in Kraft.

Oberburg, 10. Juni 2011

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ernst Bolzli

sig. Martin Zurflüh

Anhang 1; Gebührentarif (in Franken)

Legende:

Tarifgruppe A = Einheimische Vereine
 Tarifgruppe B = Einheimische Privatpersonen
 Tarifgruppe C = Auswärtige

1. Schulhäuser

1.1. Einmalige Benützung pro Tag (9h)

Pos.	Tarifgruppe	A + B	C
1101	Schulzimmer	25.00	50.00
1102	Aula	80.00	160.00
1103	Aulaanbau	70.00	140.00
1104	Aulaanbau Küche	generell 50.00	
1105	Schulküche Stöckernfeld	80.00	160.00
1106	Eingangshalle der Schule	generell 50.00	
1107	Militärküche	45.00	90.00
1108	Gewölbekeller altes Stöckerschulhaus (Tarif pro Raum)	70.00	120.00

1.2. Einmalige Benützung ½ Tag (2.5h bis 5h)

Pos.	Tarifgruppe	A + B	C
1201	Schulzimmer	20.00	40.00
1202	Aula	65.00	130.00
1203	Aulaanbau	50.00	100.00
1204	Aulaanbau Küche	generell 50.00	
1205	Schulküche Stöckernfeld	65.00	130.00
1206	Eingangshalle der Schule	generell 50.00	
1207	Militärküche	35.00	70.00
1208	Gewölbekeller altes Stöckerschulhaus (Tarif pro Raum)	60.00	100.00

1.3. Einmalige Benützung (1.5h bis 2.5h)

Pos.	Tarifgruppe	A	B	C
1301	Schulzimmer	Gratis	15.00	30.00
1302	Aula	Gratis	50.00	100.00
1303	Aulaanbau	Gratis	Gratis	50.00
1304	Aulaanbau Küche	generell 50.00		
1305	Schulküche Stöckernfeld		50.00	100.00
1306	Eingangshalle der Schule	generell 50.00		
1307	Militärküche	30.00	30.00	60.00
1308	Gewölbekeller altes Stöckerschulhaus (Tarif pro Raum)	40.00	40.00	70.00

1.4. Benützungsgebühr für 1 Jahr (ca. 2h/Woche)

Pos.	Tarifgruppe	B	C
1401	Schulzimmer	175.00	350.00
1402	Aula	270.00	540.00
1403	Aulaanbau (ohne Küche)	250.00	500.00

1.5. Diverses

1501 Veranstaltungen mit Erwerbszweck werden mit 50% Zuschlag berechnet.

2. Turnhallen

2.1. Regelmässige Benützung

Pos.	Tarifgruppe	B	C
pro Wochenstunde jährlich			
2101	MEZWAN	260.00	780.00
2102	Stöckernfeldturnhalle	130.00	390.00
2103	Bärenturnhalle	65.00	135.00
pro Wochenstunde bei höchstens 1/2-jährlicher Belegung			
2104	MEZWAN	172.00	516.00
2105	Stöckernfeldturnhalle	86.00	258.00
2105	Bärenturnhalle	43.00	129.00

2.2. Einmalige Benützung pro Tag

Pos.	Tarifgruppe	mit Erwerbszweck		ohne Erwerbszweck	
		A	C	A	C
2201	MEZWAN ganze Halle	310.00	750.00	130.00	390.00
2202	MEZWAN Doppelhalle	210.00	500.00	90.00	270.00
2203	MEZWAN Einfachhalle	105.00	250.00	45.00	135.00
2204	Stöckernfeldturnhalle	155.00	375.00	65.00	195.00
2205	alte Bärenturnhalle	80.00	190.00	35.00	105.00
Pos.	Zusätzlich	A	C	A	C
2206	kalte Küche + Service von Getränken	225.00	500.00	225.00	500.00
2207	warme Küche + Service von Getränken	380.00	900.00	380.00	900.00

Pos.	Tarifgruppe		B mit Erwerbszweck	B ohne Erwerbszweck
2208	MEZWAN ganze Halle	kalte Küche	1225.00	650.00
2209	MEZWAN ganze Halle	warme Küche	1630.00	850.00
2210	MEZWAN Doppelhalle	kalte Küche	975.00	450.00
2211	MEZWAN Doppelhalle	warme Küche	1380.00	650.00
2212	MEZWAN Einfachhalle	kalte Küche	725.00	250.00
2213	MEZWAN Einfachhalle	warme Küche	1130.00	450.00

2.3. Kurse zur Aus- und Weiterbildung und Trainingslager

Pos.	Tarifgruppe		A + B	C
2301	MEZWAN	1h - 2 ½ h	40.00	80.00
2302	MEZWAN	½ Tag (5h)	60.00	120.00
2303	MEZWAN	1/1 Tag (9h)	100.00	200.00
2304	MEZWAN	pro weiterer Tag	50.00	100.00
2305	MEZWAN Küche	pro Tag	25.00	25.00
2306	Stöckernfeldturnhalle	1h - 2 ½ h	20.00	40.00
2307	Stöckernfeldturnhalle	½ Tag (5h)	30.00	60.00
2308	Stöckernfeldturnhalle	1/1 Tag (9h)	50.00	100.00
2309	Stöckernfeldturnhalle	pro weiterer Tag	25.00	50.00
2310	Bärenturnhalle	generell (keine WC!!)	20.00	40.00

2.4. Meisterschaftsspiele + Turniere

Pos.	Tarifgruppe		A + B	C
2401	MEZWAN, Stöckernfeldturnhalle, Bärenturnhalle	ganzer Tag	130.00	390.00
2402	MEZWAN, Stöckernfeldturnhalle, Bärenturnhalle	halber Tag	65.00	195.00

Tarife inkl. Garderoben- und Douchenbenützung, Heizung, Beleuchtung, Hauswartzdienst und Geschirrpülmaschine exkl. Parkplatz (Gebühr gem. Parkplatzreglement)

3. Verschiedenes

3.1. Turnmaterialvermietung

Pos. Tarifgruppe A + B + C

3101	Generell Fr. 100.--. Turnmaterialien werden Turnvereinen zur Durchführung von Turnanlässen vermietet. (wird nur verrechnet wenn die Halle nicht gemietet wird)
------	---

3.2. Geschirr

Pos. Tarifgruppe A + B + C

Sofern das Geschirr nicht für eine Veranstaltung in der MEZWAN benötigt wird, kann dieses an Einheimische vermietet werden. Das Geschirr muss während den Arbeitszeiten des Hauswartes abgeholt und gereinigt zurückgebracht werden. Das Geschirr kann beim Hauswart schriftlich oder mündlich bestellt werden.

3201		bis	50 Gedecke	50.00
3202		ab	51 Gedecke	75.00

3.3. Tische und Stühle (MEZWAN)

Pos. Tarifgruppe A + B + C

Die Tische und Stühle müssen während den Arbeitszeiten des Hauswartes abgeholt und gereinigt zurückgebracht werden. Die Tische und Stühle können beim Hauswart schriftlich oder mündlich bestellt werden.

3301	Inventar: 75 Tische	pro	Tisch	10.00
3302	Inventar: 432 Stühle	pro	Stuhl	1.00